

Forcierung – Muss ich? Darf ich?

Ein rechtlich kontrovers diskutierter Streitpunkt zwischen Auftraggeber („AG“) und Auftragnehmer („AN“) stellt die Thematik rund um die Ansprüche im Rahmen einer Forcierung dar.

TEXT: BERNHARD KALL

Folgender Beitrag beleuchtet die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Anwendungsbereich der ÖNorm B 2110 für den Fall, dass der AN durch Umstände aus der Sphäre des AG (z. B. Planlieferverzug) behindert ist.

Unter Forcierung wird eine Erhöhung der Leistungsintensität durch den AN verstanden. Forcierungen werden in der Regel dann erforderlich, wenn im Laufe der Bauausführungen Leistungsabweichungen Einfluss auf die Bauzeit haben, also zu Verzögerungen führen, die durch die Forcierung wieder eingeholt werden sollen. Beispielhafte Forcierungsmaßnahmen sind die Anordnung von Überstunden, der Einsatz von zusätzlichem Personal und Maschinen oder die Einrichtung eines Mehrschichtbetriebs.

Ist der AN zur Forcierung verpflichtet?

Wird der AN durch Umstände aus der Sphäre des AG in der Leistungsausführung gestört, gewährt ihm die ÖNorm B 2110 einen Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts. In diesem Fall hat er gemäß Punkt 7.1 Satz 3 ÖNorm B 2110 alles Zumutbare aufzuwenden, um die Störung zu vermeiden oder deren Folgen so weit wie möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen (sogenannte „vertragliche Treuepflicht“). Die Forcierungsmaßnahmen sind aber in aller Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden, sodass Punkt 7.1 Satz 3 ÖNorm B 2110 nicht unmittelbar anwendbar ist.

AG beziehen regelmäßig den Standpunkt, dass sie berechtigt sind, einseitig Forcierungsmaßnahmen anzuordnen. Sie stützen sich dabei auf Punkt 7.1 ÖNorm B 2110, der dem AG das Recht gibt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich ist. Diese Rechtsansicht ist in der Praxis strittig: Unter Leistungsziel ist gemäß Punkt 3.9 ÖNorm B 2110 der aus dem Vertrag objektiv ableitbare, vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN zu verstehen. *Hussian*¹ zeigt auf, dass die Bauzeit – außer sie ist im Bauvertrag konkret als Leistungsziel definiert – in der Regel kein Bestandteil des Leistungsziels ist (Ausnahmen bestehen etwa für Fixgeschäfte, z. B. für temporäre Bauwerke im Rahmen einer Veranstaltung). Da nach dieser Rechtsansicht die Bauzeit nicht vom Leistungsziel umfasst ist, kann sich der AG bei der Anordnung von Forcierungsleistungen nicht einseitig auf das Leistungsänderungsrecht im Sinne der ÖNorm B 2110 berufen. Der AN ist bei einem ÖNorm-Vertrag nicht verpflichtet, die Forcierung zu den Preisen laut Hauptauftrag zu erbringen.

Unabhängig von dieser strittigen Frage kann der AN im Einzelfall aber aufgrund der im Zivilrecht anerkannten vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten zu Forcierungsmaßnahmen verpflichtet sein: Im Rahmen eines Vertragsverhältnisses sind beide Vertragspart-

ner verpflichtet, (drohende) Schäden des anderen Partners – soweit zumutbar – abzuwehren. Ein solcher Schaden kann durch weitere Verzögerungen entstehen, etwa die zu erwartenden Behinderungsmehrkosten der Nachfolgewerke oder allgemein der durch die verspätete Fertigstellung entstehende Schaden.

Abgeltung der Forcierungsmehrkosten

Ein Anspruch auf Forcierungsmehrkosten setzt die Anordnung durch den AG voraus. Eine solche Anordnung kann auch stillschweigend erfolgen, bspw. wenn der AG – trotz Kenntnis behinderungsbedingter Verzögerungen – auf die Einhaltung des ursprünglichen Terminplans besteht.

Anders stellt sich die Lage dar, wenn der AN eigenmächtig forciert. Der OGH hat in seiner Leitentscheidung zur *Forcierung*² ausgesprochen, dass dem AN kein einseitiges Wahlrecht zwischen Verlängerung der Bauzeit und Forcierungsmaßnahmen zukommt. Es steht dem AN nicht frei, anstelle der Inanspruchnahme einer verlängerten Leistungsfrist ohne entsprechende Vereinbarung mit dem AG höhere Eigenkosten aufzuwenden, um den ursprünglichen Fertigstellungstermin trotz der Behinderungen einzuhalten, und diese Mehrkosten dem AG zu verrechnen. Dem AN stehen in diesem Fall lediglich jene Kosten zu, die auch bei Inanspruchnahme der verlängerten Leistungsfrist entstanden wären. Dies sind die Kosten der hypothetischen Bauzeitverlängerung.

Fazit

- Strittig ist, ob dem AG auf Grundlage der ÖNorm B 2110 ein Recht auf Anordnung von Forcierungsleistungen zusteht;
- Der AN kann im Einzelfall auf Basis vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten zur Erbringung von Forcierungsleistungen verpflichtet sein;
- Der AN hat vor Durchführung der Forcierung eine Entscheidung des AG einzuholen, andernfalls steht ihm bei eigenmächtiger Forcierung nur ein Anspruch auf Abgeltung der mit der hypothetischen Bauzeitverlängerung verbundenen Kosten zu. □

1) *Hussian*, Bau-Soll und geschuldeter Werkerfolg, bau aktuell 2010, 102ff.

2) OGH 21.10.2008 1 Ob 200/08f.

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei *Willheim Müller Rechtsanwälte*
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.wmlaw.at

